Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 3

Vorwort: Nach § 60 der Verfassung soll der Regierungsrath [...]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gezögert wird — der Vericht des Baudepartemeuts pro 1837 ist vom 5, Februar 1830 unterzeichnet — so langen deun einzelne Amedherichte ost noch später und überhaupt böchst unregelmäßig ein, während Andere sehr pünktlich dieselden iährlich einsenden. Das aber eine gehörige Beprepung derselden nir danir Statt sindert sand, die Kinnatlich zu gehöriger Jeit eingerkossen sand, verscht sied von kubs.

Rach f. 60 ber Verfaffung foll ber Regierungsrath jährlich. oder fo oft es ber Große Rath verlangt, demfelben Rechenschaft über die Staatsverwaltung ablegen. Berschiedene Umftande haben bis dabin jedesmal die Ablegung diefes Berichts fo verzögert, daß diefe Berichte immer febr fpat erschienen find, wodurch fie natürlich ungemein an Theilnahme verlieren mußten. Ebenfo ift es natürlich, daß bei einer bedeutend spätern Abfaffung eines Jahresberichts nicht mehr das gleiche Intereffe vorherrichen fann, einen möglichft vollständigen Bericht zu geben, wie es hingegen bei einem geregelten Bange, wo die Berichterstattung fogleich im folgenden Jahre (alfo nicht erst nach 3 Jahren) erfolgt, der Fall fein mußte. Daraus folgt benn auch, daß man fcon für 1834 und 1835 einen beibe Jahre zugleich umfaffenden Bericht abfassen mußte, so wie jest wieder ein gleicher Bericht für die Jahre 1836 und 1837 vorliegt. Die Abfaffung diefer beiden Berichte (sowohl für 1834 und 1835, als für 1836 und 1837) ift dem Conzipienten des Großen Raths übertragen worden, mabrend fie in andern Kantonen gewöhnlich Mitgliedern ber Regierungsbehörde anvertraut ift. Natürlich fann der Conzipient, der von den Verhandlungen des Regierungsraths feine nähere Renntniß hat, nur aus den eingelangten Jahresberichten der Departemente, fo wie aus ben Jahresrapporten der Regierungsftatthalter feine Materialien schöpfen. Wenn aber bereits mit der Ginfendung jener Departementalberichte bismeilen über Gebühr

gezögert wird — der Bericht des Baudepartements pro 1837 ist vom 5. Februar 1839 unterzeichnet — so langen denn einzelne Umtsberichte oft noch später und überhaupt höchst unregelmäßig ein, während Andere sehr pünktlich dieselben jährlich einsenden. Daß aber eine gehörige Benußung derselben nur dann Statt sinden kann, wenn sie sämmtlich zu gehöriger Zeit eingetroffen sind, versteht sich von selbst. Es wird daher der Regierungsrath dafür sorgen, daß die jährliche Wiedersehr solcher Uebelstäude verhütet werde durch bestimmte Weisungen für die zu gehöriger Zeit einzusendenden Jahresberichte, um jährlich, spätestens für die Winterstung, den Staatsverwaltungsbericht des verstossenen Jahres dem Großen Rathe gedruckt vorlegen zu können.

nahme verlieren' mußten. Ebenfo ift es natürlich, baft bei einer bedeutend folltern Abfassung eines Jahrecherkhis nicht mehr bas aleiche Josepelie vorverlichen fann, einen möglichst vollfändigen Bericht zu geben, wie es bingegen bet einem geregelten Gange, wo die Berichtenannig fonleich im folgendem Sabre (also nicht erfi nach 3 Sabren) erfalgt, dere Rad sein mitste. Daraus folge benn auch, daß man schonfür 1834 und 1835 einen beide Jahre zugleich umfassenden Beircht abfassen mußte, so wie jegt wieder ein gleicher Bericht für die Jahre 1836 und 1837 vorliegt. Bis Absaffung tieser beiden Berichte (jomob) für 1884 und 1885, als für-1836 und 1837) if bem Consinienen des Großen Raths äbertragen werden, während fie in andern Rantonen nesmögnlich Witgliebern ber Regierungsbebeher anverraut iff. Ratürlich fann der Conzidient, der von den Berhandlungen des Regierungseards feine nädere Rennenis bar, nur aus, den eingelangten Jahrechreichten der Depareremente, so wie aus ben Jahrebenpvorten ber Regierungsgatibalter seine-Materialien ichöpfen. Wenn aber bereits mit ber Einsendung jener Departementalberichte bisweifen über Gebühr